

Das Präsidium des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts hat unter Mitwirkung der Präsidentin des Landessozialgerichts Dr. **Fuchsloch**, des Vorsitzenden Richters am Landessozialgericht **Littmann**, der Richter am Landessozialgericht **Rutz** und **Selke** sowie unter Teilnahme von Vizepräsidentin **Lewin-Fries** ohne die krankheitsbedingt abwesende Richterin am Landessozialgericht **Kampe** nach Anhörung der Senate und des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 6 SGG, § 21 e GVG beschlossen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 gilt der folgende Geschäftsverteilungsplan

Regelung der Vertretung

1. Ist der/die vom Präsidium bestimmte Vertreter/in des/der Vorsitzenden des Senats verhindert, führt nach § 21 f Abs. 2 GVG das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz.
2. Sind sämtliche Mitglieder des Senats verhindert, so werden die Aufgaben des/der Vorsitzenden durch die übrigen Senatsvorsitzenden entsprechend der Reihenfolge in Ziffer 3. b) wahrgenommen. Sind alle übrigen Senatsvorsitzenden verhindert, treten an ihre Stelle in der gleichen Reihenfolge die für sie im Geschäftsverteilungsplan bestimmte/n Vertreter/innen.
3. Wird der Senat durch Verhinderung von Richtern beschlussunfähig, so treten
 - a) in den Sitzungen bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit die ihrerseits nicht verhinderten Richter aus den anderen Senaten in alphabetischer Reihenfolge als Vertreter ein. Zur Wahrung der Reihenfolge wird eine besondere Liste geführt. Die Reihenfolge wird kontinuierlich fortgesetzt, ohne Rücksicht auf Ablauf und Beginn der Geschäftsjahre.

Verhinderte Vertreter werden übersprungen, jedoch im folgenden Vertretungsfall zunächst herangezogen. Entscheidend für die Feststellung der Heranziehung ist das Datum der Anforderung des/der Vorsitzenden des Senats, in dem ein Vertretungsfall gegeben ist.

Tritt ein weiterer Richter oder eine weitere Richterin zum Landessozialgericht, so rückt er/sie in die seinem/ihrer Familiennamen entsprechende Stelle der in alphabetischer Reihenfolge geführten besonderen Liste ein. Ist bereits ein/e in der Reihenfolge nach ihm/ihr stehende/r Richter/in zur Vertretung herangezogen worden, so läuft die Vertretungsfolge ohne Rücksicht auf etwaige noch heranzuziehende, zuvor verhindert gewesene Vertreter zunächst ohne ihn/sie kontinuierlich weiter,

- b)** für die Beschlussfassung über einen Ablehnungsantrag in der mündlichen Verhandlung sowie bei allen Entscheidungen außerhalb von Sitzungen bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit die nicht verhinderten Richter aus den in der Reihe nachfolgenden Senaten entsprechend folgender Regelung als Vertreter/innen ein: Für den 1. und 6. Senat treten die Mitglieder des 3. Senats, für den 3. und 10. Senat treten die Mitglieder des 8. Senats, für den 8. 9. und 11. Senat treten die Mitglieder des 1. Senats als Vertreter/innen ein. Sollten Vertreter/innen ihrerseits sämtlich verhindert sein, treten die Mitglieder der entsprechend dieser Reihenfolge nachfolgenden Senate als Vertreter/innen ein. Die Mitglieder des 2., 4. und 7. Senats auf der einen Seite und die Mitglieder des 5. Senats auf der anderen Seite vertreten sich gegenseitig. Für ihrerseits sämtlich verhinderte Vertreter/innen des 2., 4. und 7. Senats treten die Mitglieder des 3. Senats und für ihrerseits sämtlich verhinderte Vertreter/innen des 5. Senats treten die Mitglieder des 8. Senats als Vertreter/innen ein. Im Weiteren gilt die Reihenfolge aus dem o.g. Vertretungsring. Für den 12. Senat treten die Mitglieder des 2., 4. und 7. Senats ein. Für ihrerseits sämtlich verhinderte Vertreter/innen des 2., 4. und 7. Senats treten die Mitglieder des 5. Senats als Vertreter/innen ein. Im Weiteren gilt die Reihenfolge aus dem ersten Vertretungsring. Jeweils der/die Dienstjüngere wird vor dem/der Dienstälteren zur Vertretung herangezogen. Nicht erreichbare Richter gelten als verhindert.

II. Verteilung der Geschäfte auf die Senate

Vorbemerkungen:

1. Die Geschäftsverteilung erfolgt, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den Endziffern der Aktenzeichen. Maßgebende Endziffer ist die letzte Ziffer der fortlaufenden Nummer im Prozessregister.
2. Bei der Trennung von Verfahren bleiben die abgetrennten Verfahren im bis dahin zuständigen Senat.
3. Die Zuständigkeit für Nebenverfahren, bei denen noch kein Berufungsverfahren anhängig ist, bestimmt sich nach den für Berufungsverfahren geltenden Endziffern/Endzeichen.

Die Zuständigkeit von Nebenverfahren, bei denen ein Berufungsverfahren anhängig ist oder anhängig war, bestimmt sich nach der Zuständigkeit des Berufungsverfahrens, soweit keine besondere Regelung getroffen ist.

4. Der Senat, der für eine Nichtzulassungsbeschwerde oder einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein Berufungsverfahren zuständig war, bleibt auch für das anschließende Berufungsverfahren zuständig, falls der Senat bei Beginn des Berufungsverfahrens noch für das Rechtsgebiet zuständig ist. Dieses erhält das für den Senat nächste freie Aktenzeichen.

Für Wiederaufnahmeverfahren und die Fortführung von nach der Aktenordnung statistisch erledigter Verfahren und bei Verfahrensförderungen aus sonstigen Gründen bleibt der ursprüngliche Senat zuständig, sofern er noch für das Sachgebiet zuständig ist; ansonsten bestimmt sich die Zuständigkeit wie bei Neueingängen.

5. Der Senat, der in einem anhängigen Verfahren zuständig ist, bleibt auch für nachfolgende Verfahren derselben Person in demselben Sachgebiet zuständig. Diese erhalten die für den Senat nächsten freien Aktenzeichen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

1. Senat

- 1.** Streitverfahren aus der Unfallversicherung mit den Endziffern 2, 4, 6 und 8, die am 31. Dezember 2008 anhängig waren.
- 2.** Streitverfahren aus der Rentenversicherung, soweit nicht der 5. 7. oder 8. Senat zuständig sind.
- 3.** Streitverfahren aus dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme von Streitverfahren aufgrund § 6a und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes.
- 4.** Streitverfahren aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz.
- 5.** Streitverfahren aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- 6.** Streitverfahren aus der Knappschaftsversicherung (einschließlich der Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung aus diesem Bereich) und der Versicherungstreitigkeiten.
- 7.** Streitverfahren aus dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.
- 8.** Angelegenheiten, für die nach dem gesamten Streitgegenstand kein anderer Senat bestimmt ist, soweit diese seit dem 1. Januar 2011 eingegangen sind.
- 9.** Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach den Ziffern 1 bis 7 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
- 10.** Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffern 1 bis 9 beziehen.
- 11.** Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 10 betreffen.
- 12.** Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Sozialgerichte, soweit Streitigkeiten der Ziffern 1 bis 10 betroffen sind.
- 13.** Erinnerungen gegen die Feststellung der Gebührenschuld nach § 189 Abs.2 SGG, gegen die Festsetzung der Gerichtskosten nach § 66 Abs. 1 GKG, gegen die Festsetzung der im Wege der Prozesskostenhilfe aus der Landeskasse zu zahlenden Vergütung nach § 56 RVG und gegen die Festsetzung der im Wege des Forderungsüberganges zu erstattenden Vergütungen nach § 59 Abs. 2 Satz 4 RVG i.V.m. § 66 Abs.1 GKG.

Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Vergütung der Sachverständigen und sachverständigen Zeugen sowie der Entschädigungen der Beteiligten bei Anordnung des persönlichen Erscheinens sowie der Zeugen, Dolmetscher, Übersetzer und ehrenamtlichen Richtern/innen nach § 4 JVEG.

Beschwerden in den vorgenannten Angelegenheiten.

2. Senat

- 1.** Streitverfahren aus dem Versorgungsrecht.
- 2.** Streitverfahren über Impfschäden aus dem Bundesseuchengesetz bzw. Infektionsschutzgesetz.
- 3.** Streitverfahren nach § 4 SchwbG bzw. § 69 SGB IX.
- 4.** Streitverfahren aus dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.
- 5.** Streitverfahren nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.
- 6.** Streitverfahren nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.
- 7.** Streitverfahren nach dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen DDR bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen.
- 8.** Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach den Ziffern 1 bis 7 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
- 9.** Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffern 1 bis 8 beziehen.
- 10.** Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 9 betreffen.
- 11.** Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Sozialgerichte, soweit Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 9 betroffen sind.

3. Senat

1. Streitverfahren aus der Arbeitsförderung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Streitverfahren aus dem BKGG.
2. Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland sowie die in den Städten Lübeck und Flensburg und die in den Kreisen Segeberg, Steinburg und Herzogtum Lauenburg errichteten Jobcenter Beklagte sind sowie die seit dem 1. Januar 2011 eingegangenen Verfahren, in denen das im Kreis Ostholstein errichtete Jobcenter Beklagter ist.
3. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach den Ziffern 1 und 2 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
4. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffern 1 bis 3 beziehen.
5. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 betreffen.
6. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Sozialgerichte, soweit Streitigkeiten in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 betroffen sind.

4. Senat

1. Streitverfahren in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten nach § 12 Abs. 3 SGG.
2. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffer 1 beziehen.
3. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 und 2 betreffen.
4. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Sozialgerichte, soweit Streitigkeiten in Angelegenheiten der Ziffern 1 und 2 betroffen sind.

5. Senat

1. Streitverfahren aus der Krankenversicherung, soweit nicht der 10. Senat zuständig ist, aus dem Leistungserbringungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit nicht der 4. Senat zuständig ist und aus dem Lohnfortzahlungsgesetz.
2. Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsbe-
rechtigung oder Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehö-
rigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozial-
kasse handelt.
3. Streitverfahren aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit den Endziffern 5,
6 und 7, die seit dem 1. Juni 2010 eingegangen sind, soweit nicht der 7. Senat
zuständig ist sowie die am 31. Mai 2010 noch nicht geladenen Verfahren aus
der gesetzlichen Rentenversicherung, die an diesem Tag im 8. Senat der
Richterin am Landessozialgericht Kossiski als Berichterstatterin
zugeschrieben waren.
4. Streitverfahren aus § 143 SGB VII a.F., §§ 137a bis 137e SGB VI sowie aus
der Satzung der Seemannskasse, die seit dem 1. Januar 2009 eingegangen
sind.
5. Streitverfahren aus dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversor-
gungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die seit dem
1. Januar 2009 eingegangen sind.
6. Streitverfahren aus dem Entwicklungshelfergesetz.
7. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern
ein nach Ziffern 1 bis 6 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
8. Angelegenheiten, für die nach dem gesamten Streitgegenstand kein anderer
Senat bestimmt ist, soweit diese bis zum 31. Dezember 2010 eingegangen
sind.
9. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die
Ziffern 1 bis 8 beziehen.
10. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie sich auf die Ziffern 1 bis 9 be-
ziehen.
11. Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 58 SGG).
12. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Sozialgerichte, soweit
Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 9 betroffen sind.

6. Senat

1. Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit nicht der 3. oder 11. Senat zuständig sind.
2. Streitverfahren aus § 6a und § 6b Bundeskindergeldgesetz
3. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach Ziffern 1 und 2 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
4. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffern 1 bis 3 beziehen.
5. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 betreffen.
6. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Sozialgerichte, soweit Streitigkeiten der Ziffern 1 bis 4 betroffen sind.

7. Senat

1. Streitverfahren aus der Rentenversicherung mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 8, die seit dem 1. Juni 2010 eingegangen sind, sowie die ab dem 1. Januar 2009 eingegangenen Verfahren aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die am 31. Dezember 2010 der 8. Senat zuständig war. Die am 31. Dezember 2010 beim 7. Senat anhängigen Verfahren aus der Rentenversicherung bleiben in seiner Zuständigkeit.
2. Streitverfahren aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit es sich um Verfahren (auch) aus dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto handelt.
3. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach Ziffer 1 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
4. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffern 1 und 3 beziehen.
5. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 betreffen.
6. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Sozialgerichte, soweit Streitigkeiten der Ziffern 1 bis 4 betroffen sind.
7. Entscheidungen nach den §§ 18 Abs. 4, 21 S. 4, 22, 35 Abs. 2 SGG.

8. Senat

- 1.. Streitverfahren aus der Unfallversicherung, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist.
- 2.. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach den Ziffern 1 bis 2 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
- 3.. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf Streitverfahren der Ziffern 1 bis 3 beziehen.
- 4.. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 betreffen.
- 5.. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Sozialgerichte, soweit Streitigkeiten der Ziffern 1 bis 4 betroffen sind.

9. Senat

1. Streitverfahren aus der Sozialhilfe und dem Asylbewerberleistungsgesetz.
2. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach Ziffer 1 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
3. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffern 1 und 2 beziehen.
4. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 betreffen.
5. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Sozialgerichte, soweit Streitigkeiten der Ziffern 1 bis 3 betroffen sind.

10. Senat

1. Streitverfahren aus der Pflegeversicherung sowie die Verfahren, die die Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit (§§ 53 bis 57 SGB V a. F.) zum Gegenstand haben.
2. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach Ziffer 1 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
3. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffern 1 und 2 beziehen.
4. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 betreffen.
5. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Sozialgerichte, soweit Streitigkeiten der Ziffern 1 bis 3 betroffen sind.

11. Senat

1. Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit die in der Stadt Kiel sowie die in den Kreisen Dithmarschen und Stormarn errichteten Jobcenter Beklagte sind. Die am 31. Dezember 2010 beim Senat anhängigen Verfahren bleiben in seiner Zuständigkeit, mit Ausnahme der Hauptsacheverfahren, in denen das Jobcenter Kreis Pinneberg Beklagter ist.
2. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach Ziffer 1 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
3. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffern 1 und 2 beziehen.
4. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 betreffen.
5. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Sozialgerichte, soweit Streitigkeiten der Ziffern 1 bis 3 betroffen sind.

12. Senat

Streitverfahren aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

III. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Senaten und Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung zu den Sitzungen

1. Die ehrenamtlichen Richter/innen werden den Senaten gemäß der anliegenden Liste zugeteilt.

Die Reihenfolge der Heranziehung zu den Sitzungen, wie sie im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 bestimmt worden ist, wird fortgeführt. Ein/e neu berufene/r ehrenamtliche/r Richter/in tritt an die Stelle der/des ersetzten, für den Fall, dass ein Ersatz nicht vorliegt, an die letzte Stelle der Liste, bei mehreren gleichzeitigen Berufungen nach Alphabet. Der 6. und 11. Senat greifen gemeinsam auf eine Liste zurück. Ferner besteht eine gemeinsame Liste für den 1. und den 10. Senat.

Maßgebend für die Heranziehung ist jeweils das Datum der ersten Ladungsverfügung des/der Vorsitzenden für die Beteiligten (§ 110 SGG), auch wenn von mehreren für eine Sitzung bestimmten Sachen eine vorweg geladen wird.

2.
 - a) Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, oder
 - b) wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und war der/die ehrenamtliche Richter/in bereits geladen, so gilt er/sie für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für ihn/sie ist der/die für eine spätere Sitzung noch nicht geladene, listennächste ehrenamtliche Richter/in heranzuziehen.
 - c) Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in an einem Sitzungstag lediglich in einzelnen Streitverfahren verhindert, so gilt sie/er als für den gesamten Sitzungstag verhindert.
3. Sind alle ehrenamtlichen Richter/Richterinnen eines Senats für Angelegenheiten der Sozialversicherung verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so werden sie von den ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen vertreten, die dem der Nummernfolge nach nächsten Senat für Angelegenheiten der Sozialversicherung zugeteilt sind. Entsprechendes gilt für die ehrenamtlichen Richter/innen eines Senats für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Arbeitsförderung.

In diesen Fällen ist der/die nach der Reihenfolge der Liste zu einer Sitzung heranzuziehende ehrenamtliche Richter/in zu laden. Im Übrigen gelten Ziffer 1. und 2. entsprechend. Die Heranziehung eines/einer ehrenamtlichen Richters/Richterin als Vertreter/in zu einem anderen Senat bleibt ohne Einfluss auf seine/ihre Heranziehung zu den Sitzungen in dem Senat, dem er/sie zugeteilt ist.

4. Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziffer 1 S. 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung des/der ehrenamtlichen Richters/Richterin keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Schleswig 9. Dezember 2011

Dr. Fuchsloch

Littmann

Selke

Rutz